

Grundsätze für die Erarbeitung von LAGA-Mitteilungen

1 Aufgaben

In der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wirken die für die Abfallwirtschaft und das Abfallrecht zuständigen obersten Landesbehörden sowie das zuständige Bundesministerium zusammen. Sie ist gemäß Punkt 11.1 der Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz (GO der UMK) ein Arbeitsgremium mit der Aufgabe den einheitlichen Verwaltungsvollzug vorzubereiten und Aufträge der Amtschefkonferenz (ACK) und der UMK zu bearbeiten. Dazu werden LAGA-Mitteilungen erarbeitet. Diese konkretisieren abfallrechtliche Regelungen und stellen einheitliche Vollzugsregeln auf.

2 LAGA-Mitteilungen

LAGA-Mitteilungen werden als Vollzugshilfen herausgegeben. Sie müssen gemäß GO der UMK nachvollziehbar, an der Verwaltungspraxis orientiert, handhabbar, konkret sowie auf das Wesentliche konzentriert sein.

LAGA-Mitteilungen werden nach einheitlichen Grundsätzen und in Anlehnung an die entsprechenden Teile von DIN 820 "Normungsarbeit" erstellt.

Die Vollzugshilfen konkretisieren die durch verbindliche EG-Rechtsakte, Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften bestimmten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, die bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen einzuhalten sind. Sie sollen den abfallrechtlichen Vollzug durch eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften, insbesondere durch eine einheitliche Ermessensausübung unterstützen. Sie müssen diejenigen den Stand der Technik beschreibenden Rechtsnormen erkennen lassen, die sie aus abfallrechtlicher oder naturwissenschaftlich-technischer Sicht erläutern und konkretisieren wollen. Die dazu aufgestellten Grundsätze und Regeln müssen so präzise gefasst sein, dass sie von den Vollzugsbehörden auf der Grundlage des geltenden Rechts umsetzbar sind. Empfehlungen, deren Erfüllung vom jeweiligen Adressaten nicht verbindlich gefordert werden kann, müssen kenntlich gemacht werden.

3 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf wird nachfolgend beschrieben und ist in der Anlage grafisch dargestellt.

Um die Abläufe zu beschleunigen, sind die Möglichkeiten des elektronischen Schriftverkehrs zu nutzen. Entscheidungen sind soweit möglich durch Umlaufbeschlüsse herbeizuführen.

3.1 Erteilung des Arbeitsauftrags

Die UMK, das Leitungsgremium (LAGA-Vollversammlung) oder ein Hauptausschuss der LAGA¹ stellen den Bedarf für eine LAGA-Mitteilung fest.

UMK oder LAGA beschließen einen Arbeitsauftrag zur Erstellung der LAGA-Mitteilung. Sie legen präzise das zu bearbeitende Thema und den Zeitpunkt der Vorlage fest.

LAGA-Mitteilungen werden i. d. R. von Ad-hoc-Unterausschüssen erarbeitet. Bei einem Arbeitsumfang von mehr als einem Jahr ist ein Beschluss der ACK (i. d. R. im Umlaufverfahren) herbeizuführen (Punkt 11.1 GO der UMK). Für einen unterjährigen Ad-hoc-Unterausschuss ist dies nicht zwingend erforderlich.

Mit der Erteilung des Arbeitsauftrags erfolgt die Benennung des zuständigen Hauptausschusses, der die personelle Zusammensetzung des Ad-hoc-Unterausschusses und dessen leitende Person (Obfrau bzw. Obmann) bestimmt.

Der zuständige Hauptausschuss prüft, ob eine Anhörung durchzuführen ist. Er legt den Kreis der zu Beteiligten fest. Bei Betroffenheit sind andere Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaften anzuhören. Soweit die LAGA-Mitteilung kommunale Interessen berührt sind die kommunalen Spitzenverbände in die Anhörung einzubeziehen.

3.2 Erarbeitung des Entwurfs

Die Obfrau bzw. der Obmann ist für die auftragsgemäße Erledigung der Arbeitsaufträge verantwortlich. Sitzungen des Ad-hoc-Unterausschusses sind auf das unabwendbar erforderliche Maß zu begrenzen und möglichst an zentralen Orten durchzuführen.

Der Ad-hoc-Unterausschuss legt den von ihm erarbeiteten Entwurf einer LAGA-Mitteilung dem zuständigen Hauptausschuss vor.

3.3 Beschluss des Hauptausschusses vor Anhörung

Der Hauptausschuss beschließt den Entwurf. Er lässt bei Bedarf eine rechtsförmliche oder fachtechnische Prüfung durchführen. Anschließend gibt er den Entwurf zwecks Durchführung der Anhörung an die LAGA-Geschäftsstelle ab oder leitet ihn an das Leitungsgremium weiter.

3.4 Anhörung und Überarbeitung des Entwurfs

Die LAGA-Geschäftsstelle führt die Anhörung durch. Die Anhörungsfrist soll maximal 8 Wochen betragen.

¹ APV - Ausschuss für Produktverantwortung, ARA - Ausschuss für Abfallrecht, ATA - Ausschuss für Abfalltechnik

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und vorliegenden Einwendungen wird der Entwurf vom Ad-hoc-Unterausschuss geprüft und ggf. überarbeitet.

Wesentliche Einwendungen, deren Berücksichtigung bei der Überarbeitung nicht vorgesehen ist, sollen soweit möglich mit den Einwendern erörtert werden. Erörterungen können wenn möglich mit einzelnen oder mit allen Einwendern auch mittels elektronischen Informationsaustauschs erfolgen. Das Ergebnis der Erörterung ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche die unterschiedlichen Argumente enthält. Die strittigen Punkte sind darzustellen.

Der überarbeitete Entwurf wird dem zuständigen Hauptausschuss mit der Erörterungsniederschrift vorgelegt.

3.5 Beschluss des Hauptausschusses nach Anhörung

Ergibt sich nach der Anhörung, dass der Entwurf der LAGA-Mitteilung wesentlich überarbeitet wurde, beschließt der zuständige Hauptausschuss den Entwurf erneut und legt diesen (einschließlich der Erörterungsniederschrift) dem Leitungsgremium vor.

3.6 Beschluss des Leitungsgremiums

Das Leitungsgremium beschließt den Entwurf. Für eine Beschlussfassung ist mindestens die Zustimmung von 12 LAGA-Mitgliedern erforderlich. Im Hinblick auf das in der GO der UMK festgelegte Einstimmigkeitsprinzip ist auch im Leitungsgremium Einstimmigkeit anzustreben.

Das Leitungsgremium leitet den Entwurf der UMK mit der Bitte um Zustimmung zur Veröffentlichung zu.

3.7 Beschluss der ACK/UMK

Die Veröffentlichung von LAGA-Mitteilungen ist durch die ACK/UMK entsprechend Punkt 11.5 GO der UMK zu beschließen. Die Abstimmung kann entsprechend Punkt 7.1 GO der UMK im Umlaufverfahren erfolgen. Nach Punkt 6.1 GO der UMK ist für Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich.

4 Veröffentlichung

Nach der Zustimmung der ACK übersendet das Vorsitzland die LAGA-Mitteilung den Ländern und dem Bund. Gleichzeitig erfolgt die Freigabe zur Veröffentlichung². Eine zeitnahe Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite der LAGA³.

² LAGA-Mitteilungen werden derzeit vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin veröffentlicht

³ www.laga-online.de

Unabhängig hiervon sind die Länder und der Bund berechtigt die LAGA-Mitteilungen für eigene Veröffentlichungen auszuwerten und zu vervielfältigen.

5 Verbindlichkeit von LAGA-Mitteilungen

Die beschlossenen LAGA-Mitteilungen werden den Ländern zur Einführung empfohlen. Sie entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung. LAGA-Mitteilungen haben verwaltungsinterne Verbindlichkeit in den Ländern, in denen sie eingeführt wurden (z. B. im Erlasswege oder als Verwaltungsvorschrift).

Das Recht der Länder, eigene Regelungen zu treffen, bleibt unberührt. Eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung der über eine Außenwirkung Betroffenen von den Ländern zu berücksichtigen.

6 Überprüfung und Fortschreibung

Die LAGA-Mitteilungen werden spätestens alle fünf Jahre vom zuständigen Hauptausschuss hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft.

Kommt der zuständige Hauptausschuss zum Ergebnis, dass die LAGA-Mitteilung überarbeitet oder aufgehoben werden soll, führt er hierzu einen Beschluss des Leitungsgremiums herbei.

Wird eine Überarbeitung oder Fortschreibung beschlossen, sind die hier festgelegten Verfahrensregeln zu beachten. Allgemein kann davon abgewichen werden, wenn es sich um unwesentliche Änderungen handelt. Auf die Beteiligung Dritter kann verzichtet werden, wenn diese von den Änderungen nicht oder in nur unwesentlicher Art berührt werden.

Anlage: Verfahrensablauf für die Erarbeitung von LAGA-Mitteilungen

